

GEMEINDE WÜRENLOS



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

**Freitag, 14. Juni 2002
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie hiermit zur "Sommer-Gmeind" 2002 ein und freuen uns, wenn Sie daran teilnehmen können. Für Ihr Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen im Voraus.

Neu sind die Rechte der Stimmberechtigten an der Einwohnergemeindeversammlung ebenfalls zusammengefasst und abgedruckt. Beachten Sie bitte den Anhang.

Gemeinderat und Finanzkommission haben diese Traktandenliste vorbesprochen und empfehlen diese zur Behandlung.

Traktandenliste	Seite
1. Protokoll der Versammlung vom 11. Dezember 2001	3
2. Rechenschaftsbericht 2001	3
3. Verwaltungsrechnungen 2001	3-4
4. Kreditabrechnungen über die Projekte:	4-8
- Kindergarten-Neubau "Gatterächer"	
- Sanierung "Lättenstrasse"	
- Sanierung Limmatbrücke Würenlos-Killwangen	
- Fussgängerschutzinsel bei Bäckerei Schwab	
- Gehwegausbau Altwiesenstrasse (Tannwiesenweg- Erlacherweg)	
- Ausbau Kempfhofstrasse	
5. Bauamt Würenlos; Antrag für vierte Stelle Bauamt	8
6. Wasserversorgung Würenlos; Erhöhung Wasserzinsen	8-10
7. Jugendkonzept Würenlos; Kreditantrag	10-11
8. Strassenreglement	11-12
9. Neubau Transformatorenstation "Ländli"; Kreditantrag	12
10. Sanierung Bachleitung Lugibach im Gebiet "Ried-Gchütt"; Kreditantrag	13-14
11. Einbürgerungen	15-18

12. Verschiedenes

Würenlos, 14. Mai 2002

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise:

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 31. Mai - 14. Juni 2002 während den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Rechnungsabschluss wünschen, wenden Sie sich bitte vor der Gemeindeversammlung an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Diskussionsteilnehmer sind dringend gebeten, das Mikrofon zu benutzen. Nur so werden die Beiträge von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden. Sie erleichtern uns sichern damit auch die korrekte Protokollführung. Für das Verständnis und für Ihre Mithilfe danken wir Ihnen.
- In dieser Broschüre finden Sie nebst dem Traktandenbericht auch den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2001.

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2001

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 11. Dezember 2001 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll vom 11. Dezember 2001 geprüft. Sie bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

ANTRAG:

Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 11. Dezember 2001.

2. Rechenschaftsbericht 2001

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist neu in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnungen 2001" abgedruckt. Er berichtet ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten und Informationen über die Gemeinde. Für allfällige Fragen stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

ANTRAG:

Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2001.

3. Verwaltungsrechnungen 2001

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 2001 der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung, der Bestandesrechnung sowie von den Ergebnissen der

Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Rechnungen geprüft und als in Ordnung befunden. Die BDO Visura Treuhandgesellschaft hat die Rechnung ebenfalls geprüft und dem Gemeinderat und der Finanzkommission ihren Bericht dazu abgegeben.

Die Genehmigung der Verwaltungsrechnungen obliegt der Einwohnergemeindeversammlung. Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnungen 2001" sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

ANTRAG:

Genehmigung der Verwaltungsrechnungen 2001.

4. Kreditabrechnungen

Von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen hat der Gemeinderat Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat diese Abrechnungen geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnungen ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

4.1 Kindergarten-Neubau "Gatterächer"

Kreditvergleich

Bewilligung Gemeindeversammlung vom 17.06.1999	Fr. 406'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1999 - 2001	<u>Fr. 400'413.10</u>

<u>Kreditunterschreitung</u>	Fr. 5'586.90
	=====

Kostenbeiträge

Staat Aargau, Subvention (mutmasslich)	Fr. 18'000.00
	=====

Nettoinvestition

Nettoaufwand (mutmasslich)	Fr. 382'413.10
	=====

ANTRAG:

Genehmigung der Kreditabrechnung.

4.2 Sanierung "Lättenstrasse"

Kreditvergleich

Bewilligung Gemeindeversammlung vom 04.06.1998 Fr. 270'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1998 - 2000 Fr. 202'162.85

Kreditunterschreitung Fr. 67'837.15
=====

Kostenbeiträge

Keine Fr. 0.00
=====

Begründungen zur Kreditunterschreitung

Der bauliche Zustand der Strasse war besser als erwartet, deshalb sind die Sanierungskosten günstiger ausgefallen.

ANTRAG:

Genehmigung der Kreditabrechnung.

4.3 Sanierung Limmatbrücke Würenlos-Killwangen

Kreditvergleich (gesamthaft)

Einwohnergemeindeversammlung 12.12.2000 Fr. 1'065'240.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2001 und 2002 Fr. 1'214'170.70

Kreditüberschreitung (gesamthaft) Fr. 148'930.70
=====

Kreditüberschreitung, Anteil Würenlos Fr. 99'287.15
=====

Kostenbeiträge

Gemeinde Killwangen, 1/3 des Nettoaufwandes Fr. 404'723.50
=====

Nettoinvestition

Anteil Anlagekosten für die Gemeinde Würenlos Fr. 809'447.20
=====

Begründungen zur Kreditüberschreitung

Die Instandsetzungsarbeiten der Stahlkonstruktion kamen teurer zu stehen. Mehrkosten haben sich auch bei der Gerüstung, Einhausung und beim Oberflächenschutz ergeben. Die Schäden an den Widerlagern waren zudem grösser als angenommen.

ANTRAG:

Genehmigung der Kreditabrechnung.

4.4 Fussgängerschutzinsel bei Bäckerei Schwab

Kreditvergleich (Anteil Gemeinde)

Bewilligung Gemeindeversammlung vom 21.06.1990	Fr.	62'700.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1994 - 2000	Fr.	<u>100'261.50</u>
<u>Kreditüberschreitung</u>	Fr.	37'561.50
		=====

Kostenbeiträge

Keine	Fr.	0.00
		=====

Begründungen zur Kreditüberschreitung

Die Bauarbeiten sind durch das Tiefbauamt Kanton Aargau ausgeführt worden. Die Mehrkosten werden wie folgt begründet:

- Schwierige und aufwändige Einspracheverhandlungen
- Redimensionierung Durchfahrtsbreiten bei der Insel
- Ueberarbeitung des Projektes infolge Planungenauigkeit aus alter Grundbuchvermessung
- Projektergänzungen, Mehrkosten für Landerwerb und Bauarbeiten Geh-weg vor Liegenschaft Moser
- Teuerung 1989 - 1997 = ca. 32 % oder Fr. 35'000.00.

ANTRAG:

Genehmigung der Kreditabrechnung.

4.5 Gehwegausbau Altwiesenstrasse (Tannwiesenweg-Erliacherweg)

Kreditvergleich

Bewilligung Gemeindeversammlung vom 10.12.1993	Fr.	170'000.00
Bewilligung Gemeindeversammlung vom 10.12.1999	Fr.	<u>130'000.00</u>
<u>Total bewilligte Kredite</u>	Fr.	300'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1994 - 2001	Fr.	<u>279'817.85</u>
<u>Kreditunterschreitung</u>	Fr.	20'182.15 =====

Kostenbeiträge

Keine	Fr.	0.00 =====
-------	-----	---------------

ANTRAG:

Genehmigung der Kreditabrechnung.

4.6 Ausbau Kempfhofstrasse

Kreditvergleich

Bewilligung Gemeindeversammlung vom 05.12.1997:

a) <u>Strassenbau</u>	Fr.	421'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1998 - 2002	Fr.	<u>320'038.15</u>
<u>Kreditunterschreitung</u>	Fr.	100'961.85 =====
b) <u>Kanalisation</u>	Fr.	120'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1998 -2002	Fr.	<u>123'935.95</u>
<u>Kreditüberschreitung</u>	Fr.	3'935.95 =====

Kostenbeiträge

Keine	Fr.	0.00
-------	-----	------

=====

Begründungen zur Kreditunterschreitung (Strasse)

Die Bauarbeiten konnten zu günstigeren Konditionen vergeben und ausgeführt werden.

ANTRAG:

Genehmigung der Kreditabrechnung.

5. Bauamt Würenlos; Antrag für vierte Stelle Bauamt

Bis anfangs 1996 war das Bauamt Würenlos mit 4 Stellen zu je 100 % besetzt. Wegen der Vergabe der Mäharbeiten an den Bachborden an Dritte wurde in der Folge eine freigewordene Stelle auf Zusehen hin nicht mehr zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Seither ist das Bauamt mit 3 Stellen zu je 100 % besetzt.

In der Zwischenzeit hat sich die Gemeinde verändert und vergrößert. Es wurden und werden neue Infrastrukturen geschaffen (z. B. Kinderspielplatz, Skaterpark usw.). Bestehende Strukturen (z. B. Strassen, Flurwege, Robidog, Signalisationen usw.) müssen laufend erweitert und unterhalten werden. Zu diesen Arbeiten kommen noch viele und aufwändige Arbeiten wie u.v.a. die Bewässerung der Friedhöfe, die Feuerbrandbekämpfung, das Entsorgen des Abfalls bei Raststellen und die Entsorgung von illegalen Abfallablagerungen in Feld und Wald.

Durch die Erweiterung der Infrastrukturen und die daraus entstehenden Unterhaltsarbeiten wird der Aufgabenbereich des Bauamtes laufend ausgeweitet und damit aufwändiger. Schon heute können die anfallenden Arbeiten nicht immer zeitgerecht erledigt werden. Darum soll das Würenloser Bauamt wieder auf den Stellenanteil von 1996 "aufgestockt" werden.

Im Budget sind ab der zweiten Hälfte 2002 die entsprechenden Lohn- und Sozialkosten für diese vierte Stelle eingestellt.

ANTRAG:

Schaffung einer vierten Arbeitsstelle von 100 % für das Würenloser Bauamt.

6. Wasserversorgung Würenlos; Erhöhung Wasserzinsen

Die zur Zeit gültigen Tarife für den Trinkwasserbezug und die Kosten für die Grundgebühr wurden 1968 festgelegt und sind immer noch unverändert gültig. Dank der effizienten Führung der Wasserversorgung war es möglich, die Kosten für den Bezug von Trinkwasser seit 35 Jahren *unverändert* auf diesem sehr tiefen Niveau zu halten.

In den letzten Jahren konnte die laufende Rechnung der Wasserversorgung allerdings nur noch mit dem Zinsertrag aus dem Eigenkapital ausgeglichen werden. Der eigentliche Betrieb ist also defizitär. Das Eigenkapital, welches Ende 2001 noch Fr. 1,51 Mio. Franken betragen hat, dient der Finanzierung der Investitionen. Mit der Realisierung der bevorstehenden Investitionen und deren Abschreibung wird das Eigenkapital bis im Jahr 2004 aufgebraucht sein. Dann entfällt auch der Zinsertrag in der laufenden Rechnung.

Der Gemeinderat und die Kommission der Technischen Betriebe Würenlos sind deshalb der Meinung, dass die Wasserrechnung mit einer Tarifierpassung zumindest ausgeglichen werden sollte.

Heute gelten folgende Preise:

Wasserverbrauch / Preis

0 - 50 m ³	Fr. -.45/m ³
51 - 150 m ³	Fr. -.50/m ³
151 - 300 m ³	Fr. -.55/m ³
301 - 1000 m ³	Fr. -.60/m ³
1001 - 2500 m ³	Fr. -.65/m ³
über 2500 m ³	Fr. -.75/m ³

Grundpreis im Jahr (abhängig von der Grösse des Wasserzählers)

5 m ³ /h, DN 20 mm	Fr. 35.00
7 m ³ /h, DN 25 mm	Fr. 45.00
10 m ³ /h, DN 32 mm	Fr. 60.00
30 m ³ /h, DN 50 mm	Fr. 200.00
50 m ³ /h	Fr. 300.00

Es ist vorgesehen, einerseits den bestehenden Staffeltarif für den Wasserbezug (Fr. -.45/m³ bis Fr. -.75/m³) auf einen Einheitstarif vom Fr. 0.70/m³ Frischwasserbezug abzuändern und andererseits die Berechnung des Grundpreises aufgrund der Grösse des Wasserzählers mit Fr. 10.00/m³/h/Jahr zu definieren. Für einen 5 m³/h-Zähler sind demzufolge 5 x Fr. 10.00 = Fr. 50.00 zu bezahlen, für einen 7 m³/h-Zähler 7 x Fr. 10.00 = Fr. 70.00 etc.

Diese Anpassungen hätten folgende Auswirkungen auf die Rechnung der Wasserversorgung. Als Beispiel wird das Ergebnis des Jahres 2001 umgerechnet:

	Rechnung 2001 (aktuelle Tarife)	Rechnung 2001 (neue Tarife)
Betriebsaufwand	Fr. 303'812.00	Fr. 303'812.00
Betriebsertrag ohne Zins Eigenkapital	Fr. 243'577.00	Fr. 313'053.00
Betriebserfolg	- Fr. 60'235.00	Fr. 11'376.00

Mit der vorgeschlagenen Tarifierfassung wird sichergestellt, dass die laufende Rechnung durch den erhohnten Ertrag ausgeglichen wird und dass das Eigenkapital fur die bevorstehenden Investitionen eingesetzt werden kann.

Was bedeutet nun diese Tarifierfassung fur einen durchschnittlichen Haushalt (Einfamilienhaus) in Wurenlos? Eine Annahme fur ein Jahr berechnet:

<u>Kosten:</u>	<u>heute:</u>	<u>ab 01.10.2002:</u>
Wasserverbrauch 200 m ³	Fr. 100.00	Fr. 140.00
Grundtarif	Fr. 35.00	Fr. 50.00

Ein Vergleich mit Nachbargemeinden zeigt auf, dass Wurenlos auch nach dieser Anpassung des Trinkwasserpreises nach wie vor uber sehr gunstige Wassertarife verfugt:

<u>Gemeinde:</u>	<u>Wasserpreis/m³</u>	<u>Grundtarif (5m³/h/Jahr)</u>
Birmenstorf	Fr. 1.10/m ³	Fr. 70.00
Neuenhof	Fr. -.80/m ³	Fr. 50.00
Otelfingen	Fr. 1.40/m ³	Fr. 25.00
Spreitenbach	Fr. -.60/m ³	Fr. 100.00
Wettingen	Fr. -.90/m ³	Fr. 30.00

ANTRAEGE

- Abschaffung des aktuellen Staffeltarifs fur den Wasserbezug und Einfuhrung eines einheitlichen Wasserpreises ab 1. Oktober 2002 von Fr. -.70/m³ fur Frischwasserbezug und Wasserbezug ab Hydranten.
- Erhohung des jahrlichen Grundpreises ab 1. Oktober 2002 je nach Grosse des Wasserzahlers auf Fr. 10.00/m³/h.

7. Jugendkonzept Würenlos; Kreditantrag

Würenlos zählt heute rund 4'900 Einwohnerinnen und Einwohner. Davon sind über 600 Jugendliche im Alter von 12 bis 22 Jahren. Vereine und andere Organisationen bieten ein erfreulich grosses Freizeitangebot. Es sind dies sportliche Aktivitäten - Turnen, Fussball, Tennis, Rugby, Schiessen usw. - und andere Betätigungen wie Jugendmusik, Jungwacht/Blauring usw. Erfahrungsgemäss nutzt jedoch nur ein Teil der Jugendlichen diese Angebote. Auch der gut besuchte Jugendtreff Würenlos, eine Einrichtung der sogenannten offenen Jugendarbeit, vermag nicht alle Jugendlichen anzusprechen. Es ist daher festzustellen, dass es eine Gruppe Jugendlicher gibt, die so durch die Maschen des sozialen Netzes fällt.

Wie in anderen Gemeinden ist das Zusammenleben von Jung und Alt auch in Würenlos nicht ganz konfliktfrei. Auch unsere Gemeinde bleibt nicht von Vandalismus, Ruhestörungen, Suchtproblemen (Drogen und Alkohol) und Gewaltanwendung unter Jugendlichen (Schlägereien, Mobbing) verschont. Solche Erscheinungen und der Umstand, dass ein grosser Teil der Jugendlichen von den bestehenden Freizeitangeboten nicht erreicht wird, rufen nach einer erweiterten Jugendarbeit. Denkbar ist eine sogenannte mobile, aufsuchende Jugendarbeit, welche die Jugendlichen dort erreicht, wo sie sich in ihrer Freizeit vorzugsweise aufhalten, in Würenlos zum Beispiel auf dem Bahnhof- oder Schulareal oder auf den Friedhöfen. Im Gespräch mit den Jugendlichen könnten so deren Bedürfnisse und Probleme erfasst und Konflikte frühzeitig entschärft werden.

Damit der Aufbau einer vernetzten Jugendarbeit auf gesicherten Grundlagen basiert, soll bei einem anerkannten Beratungsbüro oder einer Fachhochschule für Soziale Arbeit ein Grundlagenpapier (Konzept) in Auftrag gegeben werden. Es sollen die für Jugendliche bereits vorhandenen Angebote in Würenlos erfasst und die Jugendbedürfnisse abgeklärt werden. In die Konzeptarbeit sollen auch die Träger der bestehenden Jugendarbeit (Vereine, Jugendtreff) einbezogen werden. Andere Gemeinden (z. B. Fislisbach und Spreitenbach) haben mit einem solchen Konzept wertvolle Erkenntnisse gewonnen.

Erfahrungswerte haben gezeigt, dass für eine solche, sechs bis zwölf Monate dauernde Untersuchung und anschliessende Auswertung mit Kosten von etwa Fr. 30'000.00 zu rechnen ist.

ANTRAG:

Genehmigung eines Projektierungskredites von Fr. 30'000.00.

8. Strassenreglement

Am 28. November 1999 stimmte das Aargauer Stimmvolk über die §§ 34 und 35 des kantonalen Baugesetzes (BauG) ab, welche die Verteilung der Kosten der Er-

schliessungsanlagen regeln. Diese beiden kantonalen Bestimmungen enthalten keine eigene umfassende Regelung der Erschliessungsfinanzierung mehr, sondern weisen die Gemeinden an, gesetzgeberisch - mittels Erlass von Reglementen - tätig zu werden. Die Gemeinden müssen demzufolge Reglemente über die Erschliessungsfinanzierung erlassen.

Im Januar 2000 hat der Gemeinderat die Werkkommission, die Kommission Technische Betriebe und die Bauverwaltung beauftragt, ein Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen zu erarbeiten. Aus Vertretern dieser Kommissionen wurde die "Arbeitsgruppe Erschliessungsfinanzierung" gebildet. Weil für den Strassenbau am meisten "Handlungsbedarf" besteht, entschied sich die Arbeitsgruppe in 1. Priorität das Strassenreglement mit dem behördenverbindlichen Strassenklassifizierungsplan zu erarbeiten.

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Reglements und des Plans von einem Juristen hinsichtlich der rechtlichen Aspekte überprüfen lassen. Anschliessend wurde das "Werk" der Planungskommission, der Baukommission, den Ortsparteien, dem Gewerbeverein und dem Quartierverein "Buech" zur Vernehmlassung unterbreitet. Aufgrund der Vernehmlassungen wurden das Strassenreglement und der Strassenklassifizierungsplan nochmals überarbeitet.

Der Strassenklassifizierungsplan ist gemäss § 4 des Strassenreglementes behördenverbindlich und muss darum nicht von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden.

Das Strassenreglement ist diesem Traktandenbericht als Separatdruck beigelegt.

ANTRAG:

Genehmigung des Strassenreglements.

9. Neubau Transformatorenstation "Ländli"; Kreditantrag

Im Gebiet Ländliweg - Feldstrasse-Schulstrasse beabsichtigen private Investoren eine grössere Wohn- und Gewerbeüberbauung zu realisieren.

Durch die bereits bestehenden Ueberbauungen in der Umgebung hat das Gebiet Feldstrasse - Gartenweg - Landstrasse - Schulstrasse eine Versorgungsdichte erreicht, welche den Bau einer Transformatorenstation erforderlich macht.

Zur Gewährleistung einer nach wie vor guten Versorgung dieses Gebietes mit elektrischer Energie ist der Neubau einer Transformatorenstation notwendig. Die Transformatorenstation "Ländli" wird in die geplante Ueberbauung Wohn- und Gewerbeüberbauung integriert.

Das Versorgungsrayon der Transformatorstation "Ländli" ist das Gebiet Feldstrasse - Gartenweg - Landstrasse - Schulstrasse mit den bereits bestehenden und geplanten Wohn- und Gewerbebauten.

Die Kosten für den Bau der Transformatorstation belaufen sich auf gesamthaft Fr. 250'000.00 (exkl. MWSt.). Die Kosten für die Mittelspannungszuleitung kann aus dem laufenden Rechnung finanziert werden.

ANTRAG

Genehmigung eines Verpflichtungskredites von Fr. 250'000.00 (exkl. MWSt.) für den Bau der Transformatorstation "Ländli".

10. Sanierung Bachleitung Lugibach im Gebiet "Ried-Gchütt"

Bei starken Niederschlägen bildet sich auf dem Kulturland im "Ried" oberhalb der Auffüllungen ein See. Das Gebiet wurde in den Nachkriegsjahren drainiert. Die Drainagen entwässern in den eingedolten Lugibach. Die betroffenen Bauern haben bei der Bauverwaltung reklamiert und Abhilfe verlangt. Die in der Folge eingeleiteten Massnahmen - Leitung spülen, Kanalfernsehaufnahmen und örtliches Auspacken der Leitung - führten nicht zum Erfolg. Bei den Grabarbeiten wurde festgestellt, dass die Hauptleitung zwischen zwei Schächten - am Ende der Auffüllung - im Gebiet "Gchütt" zerdrückt ist. Wegen der hohen Überdeckung (bis zu 9 m) konnte die Leitung nicht ersetzt werden. Für die Ableitung des Wassers musste eine feste Wasserhaltung eingerichtet werden. Der Betrieb dieser Anlage kostet halbjährlich ca. Fr. 40'000.00. Ueberschwemmungen sind nicht ausgeschlossen.

Historische und rechtliche Abklärungen ergaben, dass das Problem schon seit längerem besteht. Es kann angenommen werden dass es im Zusammenhang mit den Auffüllarbeiten im erwähnten Gebiet steht.

Rechtliche Abklärungen haben ergeben, dass die in diesem Zusammenhang erlassenen Auflagen betreffend Schutz und Sicherung der Drainage-/Bachleitungen an den Grundeigentümer verjährt sind. Im kantonalen Verdachtsflächenkataster ist das Gebiet "Ried-Gchütt" als Altlasten-Verdachtsfläche ausgewiesen.

Für die Lösung des Störfalls und des komplexen Problems im belasteten Standort gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die vom Ingenieurbüro geschätzten Aufwendungen für diese Sanierungen liegen ohne Berücksichtigung der "Altlasten" zwischen Fr. 325'000.00 und ca. Fr. 1'700'000.00. Diese Varianten wurden eingehend geprüft und mit Fachleuten der zuständigen kantonalen Stellen besprochen. Folgendes Vorgehen wurde dabei vereinbart:

- Abklärung ob bestehende defekte Leitung mit einem speziellen Verfahren ersetzt werden kann.
- Voruntersuchung der belasteten Standorte und der Verdachtsflächen im Gebiet "Ried-Gchütt" durch Geologen.
- Aufgrund der Resultate der Voruntersuchungen weiteres Vorgehen festlegen.

Für die vom Gemeinderat aufgrund der Abklärungen gewählten Variante ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

- Ersatz der defekten Rohrleitung mit Pressrohr-Vortrieb	Fr. 400'000.00
- Voruntersuchungen	Fr. 85'000.00
- Bisher aufgelaufene Kosten	<u>Fr. 95'000.00</u>





<u>Total</u>	Fr. 580'000.00 =====
--------------	-------------------------

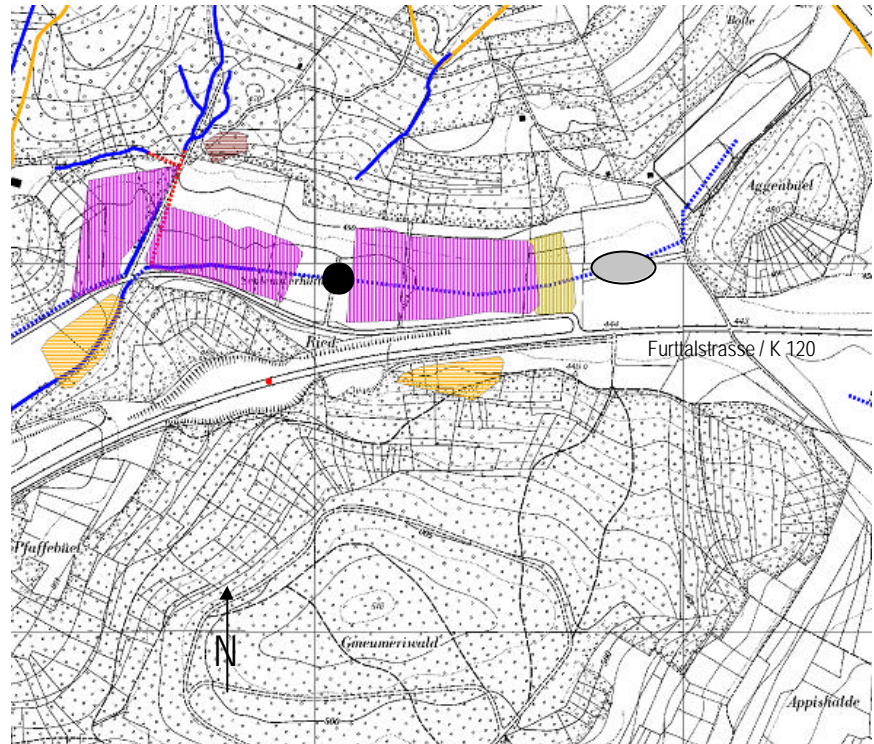
Diese Kostenangaben basieren auf Schätzungen. Weil der Verlauf der Behebung des "Störfalls" von vielen unbekanntem Faktoren abhängig ist, ist eine verbindliche Kostenermittlung nicht möglich. Darum soll ein Rahmenkredit gesprochen werden.

ANTRAG:

Genehmigung des Rahmenkredites von Fr. 580'000.00 für die Sanierung der Bachleitung "Lugibach" und für die Voruntersuchung der Verdachtsflächen.

Legende:

-  See
-  Grabarbeiten
-  Alllasten -
Verdachtsflächen
-  Lugibach eingedolt



11. Zusicherung Bürgerrecht an verschiedene Bewerber/innen

Um das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos bewerben sich:

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

ANTRAEGE

Zusicherung des Einwohnerbürgerrechts der Gemeinde Würenlos zu den genannten Einbürgerungsabgaben an die Gesuchsteller/innen:

aus Datenschutzgründen gelöscht

Allgemeine Rechte des Stimmbürgers

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Ueberweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Ueberweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu

beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Auskünfte erteilt der Gemeindegemeinschafter.

Urnenabstimmung/Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Aenderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Aenderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement des Innern, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 20 Tage.